



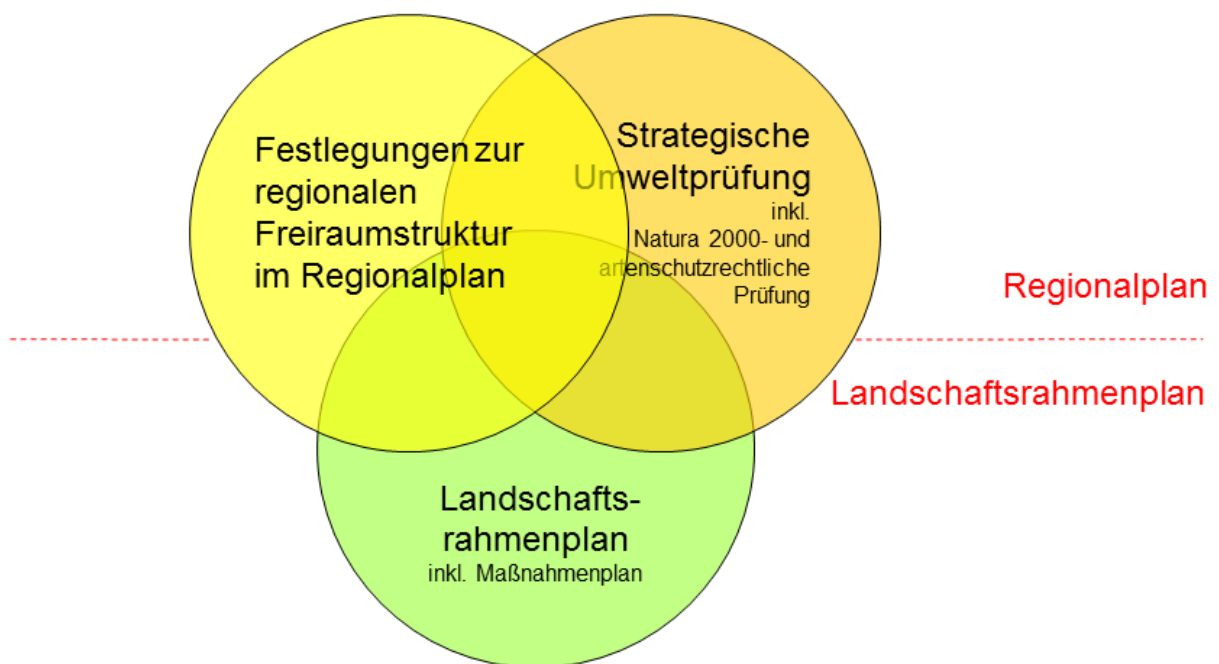
**Regionales Freiraumkonzept Bodensee-Oberschwaben**  
Zielsetzung, Inhalte, Zeitplan

## 1 Vorbemerkung

Unter dem Titel "**Regionales Freiraumkonzept**" werden folgende Bausteine der regionalen Freiraumplanung zusammengefasst:

- Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur im Regionalplan,
- Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Regionalplan,
- Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsrahmenplan).

Voraussetzung für alle drei Bausteine sind eine flächendeckende **Landschaftsanalyse** (Kap. 3) sowie ein rahmengebendes **Zielkonzept** zur Freiraumentwicklung (Kap. 4). Dadurch ergibt sich eine beträchtliche Schnittmenge zwischen dem Regional- und dem Landschaftsrahmenplan.



Derzeit werden alle Bausteine bearbeitet, die für die Fortschreibung des Regionalplans zwingend sind. Dabei steht vor allem die Beantwortung folgender Fragen im Vordergrund:

- Wo sind die Gebiete, die für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft der Region Bodensee-Oberschwaben von besonderer Bedeutung sind?
- Wo kann und soll die Siedlungsentwicklung der Region zukünftig stattfinden?
- Wo sind die Flächen für traditionelle Landnutzungen (Land- und Forstwirtschaft), Verkehrs- und Energieinfrastruktur, Rohstoffgewinnung und ökologischen Ausgleich?

Das regionale Freiraumkonzept wird daher neben den potenziellen Vorranggebieten zur **regionalen Freiraumstruktur** auch die verbleibenden Spielräume für die **Siedlungsentwicklung** aufzeigen.

## 2 Planungs- und umweltrechtliche Vorgaben

Wesentliche Inhalte des regionalen Freiraumkonzepts und damit auch des **Regionalplans** werden durch planungs- und umweltrechtlich begründete Regelungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes vorgegeben. Ohne im Detail alle Rechtsgrundlagen, Programme und Pläne wiedergeben zu wollen, werden nachstehend einige Planungsvorgaben genannt, die für die Regionalplanfortschreibung von besonderer Bedeutung sind.

- **Landesentwicklungsplan** (LEP 2002) - Der Landesentwicklungsplan aus dem Jahre 2002 nennt folgende Themenschwerpunkte zur Freiraumstruktur, die bei der Regionalplanung zu berücksichtigen sind: Sicherung von Wasservorkommen und Vorbeugender Grundwasserschutz (PS 4.3.1 und 4.3.2), Vorbeugender Hochwasserschutz (PS 4.3.6), Steuerung der Rohstoffgewinnung und Sicherung von Rohstoffvorkommen (PS 5.2.1 - 5.2.4), Ausformung und Ergänzung eines "**ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds**" (PS 5.1.2 und 5.1.3), wobei die Belange Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Waldfunktionen und Forstwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft sowie Erholung in einem integrierten Konzept zu berücksichtigen sind (PS 5.1.3).

Darüber hinaus wird als besondere Entwicklungsaufgabe für den **Bodenseeraum** u.a. "die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur und Naturlandschaft", "die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum", "die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung", "die Lenkung der Siedlungsentwicklung ... in das angrenzende Hinterland" und "innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte" als verbindliches Ziel der Landesplanung festgelegt (PS 6.2.4).

- **Bundes- / Landesnaturschutzgesetz** (BNatSchG 2009 / NatSchG BW 2005) und **Fachpläne zum Biotopverbund** - Gem. § 20 Abs.1 BNatSchG bzw. § 4 Abs.1 NatSchG BW ist ein "Biotopverbund zu entwickeln und zu erhalten, der mindestens zehn Prozent der Landesfläche umfassen soll". Die hierzu erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sind u.a. "durch planungsrechtliche Festlegungen in Regionalplänen zu sichern" (§ 4 Abs.4 NatSchG BW). Hierzu wurden unter Berücksichtigung des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 in den letzten Jahren auf Bundes-, wie auf Landesebene zahlreiche Fachkonzepte entwickelt, die auf regionaler Ebene auszuformen und umzusetzen sind (Nationaler Biotopverbund Deutschland 2010 und 2013, Generalwildwegeplan Baden-Württemberg 2010, Landesweiter Biotopverbund Offenland Baden-Württemberg 2012 und 2014).

- **Naturschutzstrategie** des Landes Baden-Württemberg (2013) - Die am 2. Juli 2013 von der Landesregierung verabschiedete Naturschutzstrategie verfolgt "in erster Linie das Ziel, die biologische Vielfalt in Baden-Württemberg zu stabilisieren", d.h. "die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre genetische Vielfalt zu erhalten, ihre Lebensräume zu sichern und ihre Überlebenschancen zu verbessern". Im Einzelnen wird ausgeführt:

VI.2 Biotopverbund - "Wir werden den **Biotopverbund** auf regionaler und lokaler Ebene weiterentwickeln. Insbesondere werden wir den Biotopverbund auf der Grundlage der landesweiten Konzeption durch die Regionalverbände in den Landschaftsrahmenplänen konkretisieren und über die Regionalplanung - soweit erforderlich und geeignet - planungsrechtlich sichern."

IV.4 Wasserwirtschaft - "Wir werden die **Überschwemmungs- und Retentionsflächen** erhalten, erweitern, wo möglich durch Vorlandabsenkung oder Deichrückverlegung aktivieren und so Gewässerauen zurückgewinnen. Sie dienen neben dem Naturschutz auch der Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken. Sie werden - wo immer möglich - in das

Biotopverbundsystem einbezogen und über Festlegungen nach Raumordnungs- und Baurecht gesichert." (s. auch PS 4.3.6.1 des LEP 2002)

- **Klimaschutzgesetz und Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept** des Landes - Mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 17. Juli 2013 wird erneut das Landesplanungsgesetz geändert. Die Festlegung von "Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbaren Energien" in den Regionalplänen wird als eigenständiger Aufgabenschwerpunkt benannt (§ 11 Abs.3 Ziff. 11 LplG).

Neben den genannten Schwerpunkten sind für das regionale Freiraumkonzept weitere Inhalte verpflichtend, die sich aus den rechtlichen Vorgaben zur Planprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura 2000-Vorprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sowie aus allgemeinen fachrechtlichen Regelungen (z.B. zu Boden-, Wasser- und Klimaschutz) ergeben (s. auch § 9 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs.4 NatSchG BW sowie § 2 Abs.1 UVPG).

### 3 Landschaftsanalyse

Zentraler Baustein des regionalen Freiraumkonzepts ist die Aufbereitung und Analyse aller (freiraum)planungsrelevanten Grundlagendaten (Landschaftsanalyse). Aufbauend auf dem vom Planungsbüro Hage + Hoppenstedt Partner (HHP) erstellten Abschlussbericht zu den "Grundlagen der Landschaftsrahmenplanung" werden seit Sommer 2013 die dort aufgearbeiteten Inhalte inhaltlich und räumlich vertieft und wegen der Neuerungen der letzten Jahre auch aktualisiert. Die wesentlichen Inhalte, insbesondere zu den Schutzgütern "Klima", "Boden", "Flora, Fauna, biologische Vielfalt", "Landschaft", "Mensch", sind bis Mitte 2015 aufgearbeitet. Einzelne Inhalte, insbesondere zum "Hoch- und Grundwasserschutz" sowie zu den "Kultur- und Sachgütern", folgen binnen Jahresfrist. Eine Dokumentation der Landschaftsanalyse wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erarbeitet (s.o.).

### 4 Zielkonzept und räumliches Leitbild

Grundlage für die Festlegungen zur Freiraumstruktur im Regionalplan sind folgende räumliche Leitvorstellungen, die die **Schwerpunkträume für Freiraumentwicklung und -erhaltung** in der Region Bodensee-Oberschwaben definieren:

- Die Landschaftsräume der Region, die aufgrund ihrer herausragenden natur- und kultur-räumlichen Qualitäten (Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft), ihrer überdurchschnittlichen Biotopdichte sowie ihrer besonderen Erholungseignung von regionaler oder gar überregionaler Bedeutung sind, sind Räume in denen die Erhaltung und Entwicklung der freien Landschaft Vorrang vor anderen konkurrierenden Raumnutzungen haben soll. Durch die Festlegung von **Regionalen Grünzügen** wird in diesen Räumen die Siedlungsentwicklung, die Errichtung regional bedeutsamer baulicher Anlagen sowie der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen auf konkret abgegrenzte Gebiete gelenkt. (s. auch LEP 2002 PS 5.1.2 und 5.1.3)

Mögliche Schwerpunkträume für Freiraumentwicklung sind der Uferbereich des Bodensees, die Kernzone des Naturparks Obere Donau (Tal der Oberen Donau plus Nebentäler), die Teile der Jungmoränenlandschaft, die in besonderem Maße durch das Vorhandensein glazialer Elemente (z.B. Drumline, Toteislöcher) sowie ihrer Biotopstrukturen (Seen, Moore) geprägt sind, das Wurzacher Ried mit zugehörigem glazialen Umfeld und die überregional bedeutsame Flusslandschaft der Argen, die Adelegg. (s. auch LEP 2002 PS 5.1.2 in Kombination mit Karte 4 sowie PS 6.2.4)

- In Landschaftsräumen mit **überdurchschnittlicher** Inanspruchnahme des Freiraums durch **Siedlungstätigkeit** ("Siedlungsdruck") soll zur Sicherung der Freiraumfunktionen (insbesondere Naherholung, land- und forstwirtschaftliche Produktion, Frischluftbildung und Durchlüftung) die bauliche Entwicklung ebenfalls durch **Regionale Grünzüge** sowie durch **Grünzäsuren** geregelt werden. Zu diesen Räumen gehören insbesondere der Verdichtungsraum Friedrichshafen-Ravensburg-Weingarten sowie der Bodenseeuferbereich. (s. auch LEP 2002 PS 6.2.4)
- Auf der Grundlage der nationalen und landesweiten Biotopverbundsysteme soll ein **regionales Biotopverbundsystem** abgegrenzt und durch **Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege** im Regionalplan planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund der besonderen naturräumlichen Situation der Region Bodensee-Oberschwaben wird dabei die Vernetzung von Feuchtgebieten sowie von Fließ- und Stillgewässerökosystemen im Vordergrund stehen. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung sowie sonstigen funktionswidrigen Raumnutzungen freizuhalten. (s. auch LEP 2002 PS 5.1.3, BNatSchG § 20 und 21, NatSchG BW § 4 sowie Naturschutzstrategie des Landes VI.2)
- Soweit für den Hochwasserschutz von Bedeutung sollen im Regionalplan außerhalb bestehender und geplanter Siedlungsgebiete **Überschwemmungs- und Retentionsflächen** als **Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz** gesichert werden, die von Bebauung freizuhalten sind. Hierbei ist auf mögliche räumliche Synergien zwischen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und den naturschutzfachlich begründeten Zielsetzungen der **Gewässer- und Auenentwicklung** zu achten. (s. auch LEP 2002 PS 4.3.6.1, Naturschutzstrategie des Landes IV.4)
- In Ergänzung der rechtskräftigen und der im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiete sollen im Sinne des **vorbeugenden Grundwasserschutzes** in ausgewählten Grundwassergewinnungsgebieten potenzielle Schutzgebietszonen I und II als **Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen** festgelegt werden. Diese sind von Bebauung sowie von sonstigen funktionswidrigen Raumnutzungen (z.B. Rohstoffabbau) freizuhalten. (s. auch LEP 2002 PS 4.3.1 und PS 4.3.2)
- Zur langfristigen Sicherung abbauwürdiger Rohstofflagerstätten sollen **Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen** (Sicherungsbereiche) und zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs (nächste 15 Jahre) **Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen** (Abbaubereiche) im Regionalplan ausgewiesen werden. (s. auch LEP 2002 PS 5.2.3)
- Die Nutzung von Windenergie durch regional bedeutsame Windkraftanlagen soll auf Standorte mit ausreichendem Wind- und möglichst geringem Konfliktpotenzial gelenkt werden. Zur Sicherung dieser Standorte sollen gem. § 11 Abs. 3 Ziff. 11 **Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen** ausgewiesen werden.

In der Sitzung des Planungsausschusses am 26. November 2014 hat der Regionalverband beschlossen, die genannten Zielsetzungen der weiteren Ausarbeitung des regionalen Freiraumkonzepts und der Konkretisierung der Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur (LpIG § 11 Abs. 3 Ziffer 7 bis 11) zugrunde zu legen.

## 5 Zeitplan

Ein erster Planentwurf zu einzelnen Elementen der **regionalen Freiraumstruktur** (regionale Grünzüge, regionaler Biotopverbund) wird bis Ende des Jahres vorliegen, die vollständige Ausarbeitung aller in Kap. 4 genannten Festlegungen soll in 2016 abgeschlossen sein. Zeitparallel hierzu wird die **Strategische Umweltprüfung** (inkl. Natura 2000- und artenschutzrechtliche Vorprüfung) des gesamten Regionalplans durchgeführt.

Demgegenüber ist die Ausarbeitung des Ziel- und Maßnahmenkonzepts zur Freiraumentwicklung zurückgestellt. Der **Landschaftsrahmenplan** wird damit als eigenständiges Planwerk erst nach der Fortschreibung des Regionalplans fertiggestellt.